

Beitragstabelle

der städtischen Kinderkrippen



ab 01.09.2024

Für den Besuch der Kinderkrippe ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ist abhängig von der Buchungszeit und ist nach der Höhe des Gesamtbruttoeinkommens der Eltern gestaffelt. Die Mindestbuchungszeit ist 4 Stunden.

Für eine ermäßigte Beitragszahlung bei einem Gesamtbruttoeinkommen unter 80.000,00 € müssen entsprechende Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Informationen zur Beitragsfestsetzung entnehmen Sie bitte der Rückseite!

Einkommen	0	I	II	III
1-Kind-Familie	über 80.000 €	80.000 - 60.000 €	60.000 - 50.000 €	unter 50.000 €
2-Kind-Familie	über 83.500 €	83.500 - 63.500 €	63.500 - 53.500 €	unter 53.500 €
3-Kind-Familie	über 87.000 €	87.000 - 67.000 €	67.000 - 57.000 €	unter 57.000 €
4-Kind-Familie	über 90.500 €	90.500 - 70.500 €	70.500 - 60.500 €	unter 60.500 €
(Mehrkindfamilien: bei jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.500 €				

	Geschwister- ermäßigung				Geschwister- ermäßigung				Geschwister- ermäßigung				Geschwister- ermäßigung			
	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%	€	20%	30%	40%
Einkommen	0				I				II				III			
3 - 4 Stunden	358	286	251	215	294	235	206	176	258	206	181	155	226	181	158	136
4 - 5 Stunden	394	315	276	236	324	259	227	194	284	227	199	170	249	199	174	149
5 - 6 Stunden	430	344	301	258	354	283	248	212	310	248	217	186	272	218	190	163
6 - 7 Stunden	466	373	326	280	384	307	269	230	336	269	235	202	295	236	207	177
7 - 8 Stunden	502	402	351	301	414	331	290	248	362	290	253	217	318	254	223	191
8 - 9 Stunden	538	430	377	323	444	355	311	266	388	310	272	233	341	273	239	205
ab 9 Stunden	574	459	402	344	474	379	332	284	414	331	290	248	364	291	255	218

Staatlicher Elternbeitragszuschuss

Das Bayerische Staatsministerium zahlt seit 01.04.2019 einen Zuschuss von monatlich 100,00 € zum Elternbeitrag. Der Zuschuss gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Geschwisterermäßigungen

- Familien mit mindestens drei Kindern, für die Kindergeld bezogen wird, ermäßigen sich die Beiträge um
 - 20% bei 3 Kindern
 - 30% bei 4 Kindern
 - 40% bei 5 und mehr Kindern
- Besuchen aus einer Familie zwei Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, eine Kinderbetreuungseinrichtung in Germering (Kinderkrippe, Kindergarten oder –hort) ermäßigen sich die Beiträge für das zweite Kind um 20 %. Diese Ermäßigung entfällt, sofern der Beitrag bereits nach Nr.1 ermäßigt wurde.

Essensbeitrag monatlich

5-Tage	3-Tage	2-Tage
65,50 €	39,30 €	26,20 €

Rückerstattung vom Essensbeitrag

Bei entschuldigter Abwesenheit oder Krankheit wird für jede volle Kalenderwoche ein Betrag von € 11,00 (bei 2-Tage € 4,40, bei 3-Tage € 6,60) zurückerstattet. Die Abwesenheit (z.B. bei Urlaub) muss bis spätestens Donnerstag 9.00 Uhr der vorherigen Woche bei der Krippenleitung gemeldet werden.

Bei dem pauschalen Beitrag für das Essen handelt es sich um einen Jahresbeitrag, in den die Schließtage der Einrichtung bereits eingerechnet wurden. Dies bedeutet:

- keine Rückerstattung für die Wochen, in denen die Einrichtung geschlossen hat
- Rückerstattung erfolgt, wenn die Einrichtung während der Ferien geöffnet ist (Jourdienst) und das
- Kind die Einrichtung in dieser Zeit nicht besucht.

Die Gutschrift erfolgt in der Regel im übernächsten Abrechnungsmonat durch Verrechnung mit dem laufenden Monat, (z.B. für September 1 Woche Rückerstattung bei einem Krippenkind: die Gutschrift erfolgt mit dem Dezember-Beitrag: 59,50 € - 11,00 € = 48,50 €). Dadurch kann der monatliche Abbuchungsbetrag variieren.

Regelung zur Festsetzung des Beitrags der Kinderkrippe

Zur Berechnung des Gesamtbruttoeinkommens wird das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrundegelegt. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens nach Abschluss des Betreuungsvertrages, z.B. bei Arbeitsaufnahme nach dem Kinderkrippenbesuchsbeginn, so ist das Gesamtbruttoeinkommen nochmals nachzuweisen

Vorzulegen ist:

- a) bei bestehender Ehe, Lebenspartnerschaft, sowie eheähnlicher Gemeinschaft das Einkommen beider Partner, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen
- b) bei geschiedenen bzw. getrenntlebenden Eltern und Alleinerziehenden das Einkommen desjenigen Elternteiles, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

Eine Änderung der Einkommensverhältnisse aufgrund geänderter Verhältnisse nach Buchst. a) oder b), ist unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Der geänderte Beitrag ist ab dem Monat gültig, in dem die Änderung eintritt. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so wird der geänderte Beitrag rückwirkend ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, festgesetzt.

Als maßgebendes Einkommen gilt:

- a) bei Arbeitnehmern der maßgebende Bruttojahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerbescheinigung bzw. Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich oder Einkommensteuerbescheid
- b) bei Selbständigen oder sonstigen Einkünften der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid
- c) wenn ein Ehegatte Arbeitnehmer und der andere selbständig ist, gilt sowohl bei der Zusammenveranlagung als auch bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Einkommensteuerbescheiden
- d) bei Eltern, die während eines Kalenderjahres vom Selbständigen zum Arbeitnehmer wechseln und umgekehrt, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem Einkommensteuerbescheid dieses Kalenderjahres nach Maßgabe von Buchst. b,
- e) Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II, Sozialgeld (SGB II), Rentenbezug, Erziehungsgeld, Elterngeld
- f) bei Eltern, die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, das vergleichbare Jahreseinkommen.